

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

Nr. 139.

Samstag, den 13. Dezember.

1902.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 4. Februar 1903,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das dem
Friedrich Kunz zu Viebrich gehörige
einstöckige Wohnhaus nebst Scheuer,
einem Schweinestall, einem Schuppen,
einer Wohnung mit Schmiede-
werkstätte und Hofraum, belegen zu
Viebrich an der Untergasse, zwischen Georg
Philipp Bangert und Heinrich Hamerschmidt,
tagirt zu 23,430 Mark, im Rathhaus-
zimmer zu Viebrich zwangsweise öffentlich
versteigert.
F 266

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.
Königliches Amtsgericht 12.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Ver-
ordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu-
erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887
(G. S. S. 1599) und der §§ 137 und 139 des
Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung
vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 196) verordne ich
mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den
Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbirt zu sein,
die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben
bis vor Beginn des Gewerbetriebs demjenigen
Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Nieder-
lassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu
melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen
Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.
Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heil-
kunde ausüben, haben die vorbeschriebene Meldung
und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkraft-
treten dieser Polizei-Verordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1. bezeichneten Personen haben
dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnungs-
wechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt des-
selben, sowie die Aufnahme der Ausbildung der Heil-
kunde und den Bezug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbirten
Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig aus-
üben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung,
Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen
geeignet sind oder prahlerische Versprechungen ent-
halten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Ge-
genständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln,
welche zur Verhütung, Abänderung oder Heilung
von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind,
ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden
oder Mitteln besondere, über ihren wahren
Werth hinausgehende Wirkungen beigemessen
werden oder das Publikum durch die Art
ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt
wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden
oder Mittel ihrer Wirksamkeit nach ge-
eignet sind, Gesundheitsbeschädigungen her-
vorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden
Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Ge-
setzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit
Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender
Haft bestraft.

6. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage
ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1. und
Absatz 6 der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1902
(Amtsblatt S. 259 und Amtsblatt für Frank-
furt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt
ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. September 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Wale.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 3. Oktober 1902.
Königliche Polizei-Direction. v. Schenk.

Bekanntmachung.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verord-
nung für die Stadt Wiesbaden vom
18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufs-
gegenständen durch überlauten Ruf oder in
anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels Pfeifens
oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens)
ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Festbieten von Blumen, Bildern,
Spielwaaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren,
Anschlagspostkarten und herartigen Verkaufsgegen-
ständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten
von der königlichen Polizei-Direction genehmigten
Standplätzen, unterlag.

Ziffer 4.

Auf öffentlichen Straßen werden hier, wie überall
in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze
Böge, Brücken (soweit dieselben nicht der Land-
straßenpolizei oder dem Feldschutz unterliegen)
und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz
stehenden Straßen und Böge, in welchen verbotm-
äßig ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch
die vor der Straßenfront der Häuser belegenen
Treppen und Rampen gerechnet.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungs-
schule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der
Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Ge-
werbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung be-
theiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter
Zustimmung der Stadtverordneten-Verammlung
für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nach-
stehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gebachten Bezirke sich regelmäßig auf-
haltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen,
Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der
Lehrlinge und Gehülfen in Handwerksbetrieben, sind
verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, inner-
halb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die
hierbei errichtete öffentliche gewerbliche Fort-
bildungsschule an den festgelegten Tagen und
Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte
Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des
Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird
in dem Oran für die amtlichen Bekanntmachungen
des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur
solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen,
dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten be-
sitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt
bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das Fortbildungs-
schulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem
Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt
werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren
Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen
werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt
über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches
der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten,
sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fort-
bildungsschule und eines geordneten Verhaltens der
Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule
verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an
den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig
einstellen und dürfen sie ohne eine nach dem Ge-
meindebeschluss ausreichende Entschuldigung
nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten
Vermittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die
Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu
beachten.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen
und in reiner Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch un-
gebührliches Betragen stören und die Schulregeln
und Verordnungen nicht verletzen oder beschädi-
gen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule
und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu
enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4
der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267)
mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unver-
mögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft,
sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine
höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Strenge und Vornahmen dürfen ihre zum
Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Eltern
oder Väter nicht davon abhalten. Sie haben
ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu
gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von
ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen
(§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens
am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben,
zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem
Magistrat anzuzeigen und spätestens am 3. Tage,
nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei
dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die
zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten
so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie recht-
zeitig und soweit erforderlich, geordnet und um-
gekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Unternehmer haben einem von ihnen
beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch
Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert
gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fort-
bildungsschule hierfür eine Bescheinigung mit-
zubringen. Wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher
Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des
Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere
Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter
der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser
nathienfalls die Entscheidung des Schulvorstandes
einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen-
handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vor-
geschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt
nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von
ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Ge-
sellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis
aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht
ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht
mitgeben, wenn der schulpflichtige Krankheits-
halber die Schule veräumt hat, werden nach
§ 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung
des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-
ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder
im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen
bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat. v. Iff.

Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses
zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, J. Nr. 2. A. 358.
Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch wieder-
holt veröffentlicht.

Anmeldungen sind auf dem Rathhaus,
Zimmer No. 3, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Magistrat.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Be-
nutzung des Kanals der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom
11. April 1891, betreffend Kanalisation, werden
auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-
Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900
aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen
Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maß-
gabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen
Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge
zum Anschluss gelangen, ist als Vergütung für die
Benutzung des städtischen Kanals eine Gebühr
an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalsystem ent-
weder gar nicht oder doch nicht den polizeilichen
Vorschriften entsprechend angeschlossen
Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten;
- b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald
die bestehenden Entwässerungsanlagen des
Grundstücks ganz oder theilweise erneuert
oder einer Veränderung unterzogen werden,
zu deren Ausführung die baulastige Ge-
nehmigung einzuholen ist. Dabei
ist es ohne Belang, ob die Grundstücke in
den Straßensystem an der alten Stelle er-
folgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der
Streckenlänge des betreffenden Grundstücks
und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk.
Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere
Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr
als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke
an sich, an zwei Straßen liegen, werden die
Streckenfrontlängen zusammenzurechnen, doch ist der
Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere
Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer An-
satz zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Haus-
front, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge
der Hausfront.

Für Grundstücke in den Randhausquartieren
soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungs-
weise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Be-
bauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch
wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das
Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für
die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks
ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stochbuch
oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein
entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der
thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude
wirtschaftlich zusammenhängenden Vieckenschaft,
einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern
trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten,
Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen
Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, dass
ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Ge-
bühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm verknüpft
wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach
Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grund-
stücke oder Grundstücksbeile, für die ein Beitrag
an den Kosten der Grundstücksentwässerung nach
den bisher geltenden kanalarischen Bestimmungen
oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits
geleistet worden ist.

§ 5.

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr
im Stochbuch eingetragen Eigentümer des
Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger
solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Widerspruch stehen die im § 69 fi.
des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechts-
mittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeinde-
beschlusses vom 29. Mai 1883 in der durch die
Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des
Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie
des Bezirksausschusses vom 21. November 1890
genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerken
zur Kenntnis gebracht, dass Zuwiderhandlungen
gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes
vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfall
mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft
bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der
Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen,
Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern,
Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbs-
mäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene
Schlachten, nur in der städtischen Schlachthaus-
anlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann
nur den Wohnern entlegener Gebiete, z. B.
Kammthaler Hof, Kammthaler, Blatte u. A. auf
besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet
werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-
schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb
der Schlachthausanlage durch Brand, Räubung,
schwere Erkrankung zum Schlachten gezwungen ist,
so kann dasselbe, wenn ein approbirt Thierarzt
die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung
bescheinigt, in dem Gehöfte geschlachtet und die Ab-
chlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten
Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten
Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen
Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem
Kreis-Inspektor alsbald Anzeige zu erstatten. Das
geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß
bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder
dessen fachverständigen Vertreters aufbewahrt werden,
welcher nach statthafter Besichtigung über die
Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn
die Schlachtung in dem Schlachthause stattgefunden
hätte.

Wiesbaden, 1. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An der Polizeiverordnung vom 12. März 1894,
13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes
bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in
jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und
außer auf dem Wege zwischen dem Grob- und
Feinviehstall, halsbist, Viehmarkt statt. Fällt auf
einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird
der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage
abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Grobvieh beginnt
um 11.30 Uhr Vormittags, berienne für Feinvieh
(excl. Aufschäbeln) um 11 Uhr Vormittags und
derjenige für Aufschäbeln um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der
Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-
Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-
anmarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit
Vieh unterlag.

Gewisse ist der Handel mit Vieh vor Beginn
des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten.
Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter-
lich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr
Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem
Markt aufgetriebene Vieh dorthin ferner feilhalten
und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten
Schlachtwiebes zum Verkauf oder Tausche in die
Stadt zu verführen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der
Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlag,
solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder
Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh
gebracht werden. Es unterlag alles zum Markt
abgebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. 17
des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden
Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße
bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit
Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fuchstinnenplan für den District
Wallufertweg, zwischen Pöhlheimer- und Mühlheimer-
Krahe, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde
erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Ober-
geschloß, Zimmer No. 33a, innerhalb der Dienst-
stunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom
2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung
von Straßen u., mit dem Bemerken hierdurch
bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen diesen
Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem
11. Dezember 1902 beginnenden Frist von 4 Wochen
beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß
der Rentner Dr. August Lade hier zum
Schiedsmann-Stellvertreter für den 1. Bezirk
auf drei Jahre gewählt und bekräftigt worden ist.
Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.

Der Magistrat.

